Stellungnahme zum Antrag	431/2020
--------------------------	----------

Landeshauptstadt Stuttgart Der Oberbürgermeister GZ: OB 5001-01 Stuttgart, 03.12.2020

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen

Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei

Datum

15.10.2020

Betreff

Anfrage zur Amtshilfe der Bundeswehr für das Gesundheitsamt

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Beantwortung des Antrags 431/2020 der FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei

Zu 1. Die Amtshilfe der Bundeswehr ist direkt im Grundgesetz (GG) geregelt. Rechtsgrundlage für das Amtshilfeersuchen des Gesundheitsamts ist Artikel 35 Abs. 1 GG, welcher Amtshilfe durch die Bundeswehr als technisch logistische Unterstützung ermöglicht. Die Amtshilfe wird auf Antrag der ersuchenden Behörde geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt. Hierzu sind im Antrag ausführliche Angaben zu machen. Die Voraussetzungen im Einzelnen sind:

Die Bundeswehr darf im Rahmen der Amtshilfe nicht als Organ der vollziehenden Gewalt unter Androhung und/oder Anwendung hoheitlicher Zwangs- oder Eingriffsbefugnisse eingesetzt werden. Insbesondere darf sie nicht Teil polizeilicher Vollzugsmaßnahmen werden. Deshalb werden die Soldaten im Gesundheitsamt nur für Erstgespräche mit infizierten Personen sowie für die darauffolgenden Gespräche mit Kontaktpersonen (Kontaktpersonennachverfolgung) eingesetzt. Der Bundeswehr ist es wichtig, dass immer Mitarbeiter des Gesundheitsamts anwesend sind, die das Direktionsrecht ausüben und für eventuelle hoheitliche Eingriffe zuständig und verantwortlich sind. Das Aussprechen oder Verfügen einer Quarantäneanordnung ist den Soldaten untersagt.

Die antragstellende Behörde verpflichtet sich, die tägliche Verpflegung der Soldaten mit 3 Mahlzeiten, davon eine warm, sicherzustellen. Außerdem sagt die ersuchende Behörde eine Auslagenerstattung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 VwVfG zu. Der erste Antrag war bis 30. November 2020 befristet, eine Verlängerung ist aktuell bis 15. Januar 2021 bewilligt.

In allen Fällen der Hilfeleistung verbleibt die Leitung und die Gesamtverantwortung beim Gesundheitsamt als verantwortliche Stelle. Auch die Zuständigkeiten werden durch die Hilfeleistung nicht berührt.

Zu 2. Die Bitte um Amtshilfe erfolgt schriftlich in Form eines Antragvordrucks. Der aktuelle Antrag wurde von Frau BM Dr. Sußmann unterschrieben und enthält alle relevanten Angaben zum Einsatzzweck und die Anerkennung der o. g. Verpflichtungen.

Der Genehmigungsweg sieht im **Normalfall** (also bei einer lokalen Katastrophensituation) vor, dass die unterschriebene Fassung über das Kreisverbindungskommando Stuttgart ans Landeskommando Baden-Württemberg geht. Dort wird es nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Ressourcen mit einer Empfehlung an das Kommando Territoriale Aufgaben in Berlin weitergeleitet, welches dann eine Entscheidung trifft, eventuell in Rücksprache mit dem Bundesministerium der Verteidigung.

Diese Vorgehensweise wurde allerdings in der ersten Pandemiewelle vom Innenministerium Baden-Württemberg als unzweckmäßig betrachtet, so dass für die **Corona-Pandemie** der Dienstweg geändert wurde. Die Land- und Stadtkreise haben ihren unterschriebenen Hilfeleistungsantrag über das zuständige Regierungspräsidium an das Lagezentrum des Innenministeriums zu senden, von wo er dann an das Landeskommando Baden-Württemberg geht und erst dann dem Kommando Territoriale Aufgaben in Berlin zur Genehmigung vorgelegt wird. Dies hat den Hintergrund, dass das Innenministerium eher einen Blick darauf hat, wo im Land ein Bedarf an der begehrten Unterstützung durch die Bundeswehr besteht und es in der Folge die Hilfeleistungsanträge priorisieren und ggf. auch wieder zurückschicken kann.

Das aktuelle Vorgehen weicht vom Regelbetrieb ab, daher soll an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass wir sehr froh sind, dass die Bundeswehr die Stadt Stuttgart in der so kritischen Corona Krise unterstützt.

Fritz Kuhn

Verteiler

I. Referat SI

Gesundheitsamt (2)

II. nachrichtlich an:

- 1. 60 Stadträtinnen und Stadträte
- 2. S/OB
- 3. L/OB-K
- 4. Referat AKR

Haupt- und Personalamt Rechtsamt

5. Referat WFB

Stadtkämmerei (2)

6. Referat SOS

Amt für öffentliche Ordnung (2)

- 7. Rechnungsprüfungsamt
- 8. Hauptaktei z.A.